

Corona-Konjunkturpaket

Liebe Mandanten und Partner der AWI TREUHAND,

am 3. Juni 2020 hat die Bundesregierung angesichts der Corona-Krise sich auf ein umfangreiches Konjunkturpaket geeinigt. Einige Maßnahmen des 15-seitigen Eckpunktepapiers haben wir Ihnen nachfolgend zusammengestellt.

A. Steuerliche Maßnahmen für Unternehmen und Unternehmer:

1. Befristete **Senkung des Umsatzsteuersatzes** von 19% auf 16% sowie des ermäßigten Satzes von 7% auf 5%. Die Steuersätze sind vom 01. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 gültig.
2. Die **Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer** wird auf den 26. des Folgemonats verschoben.
3. Erhöhung des maximalen **Verlustrücktrag** auf 5 Mio Euro bei Einzelveranlagung bzw. 10 Mio Euro bei Zusammenveranlagung für die Jahre 2020 und 2021. Zudem wird ein Mechanismus eingeführt, der den Verlustrücktrag unmittelbar finanzwirksam schon in der Steuererklärung 2019 berücksichtigt. Dies könnte z.B. über die Bildung einer steuerlichen Corona-Rücklage erfolgen.
4. Bei der Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wird für die Steuerjahre 2020 und 2021 eine **degressive Abschreibung** eingeführt. Sie beträgt das 2,5-fache der derzeit geltenden Abschreibung und ist begrenzt auf 25% pro Jahr.
5. Das **Körperschaftsteuerrecht wird modernisiert** und ein Optionsmodell für Personengesellschaften zur Körperschaftsteuer eingeführt.
6. Zur Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuerlast wird der Ermäßigungsfaktor bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb vom bisher 3,8-fachen auf das 4-fache des Gewerbesteuer-Messbetrags erhöht.
7. Erweiterte **Abschreibungsmöglichkeiten für digitale Wirtschaftsgüter**.

Die Umsetzung der Maßnahmen in Gesetze wird zeitnah erwartet. Im Laufe des Gesetzgebungsprozesses werden detailliertere Informationen zu den Anwendungsregelungen bekannt werden. Hieraus können Sie dann die notwendigen Aktionen für Ihr Unternehmen ableiten. Insbesondere die Senkung des Umsatzsteuersatzes erfordert Anpassungen in Fakturierungs- und Buchhaltungs-Software und generiert Schulungs- und Beratungsbedarf.

B. Maßnahmen für Arbeitgeber:

1. Im September wird eine verlässliche Regelung, je nach Entwicklung der Situation, für den Bezug von **Kurzarbeitergeld** ab dem 1. Januar 2021 vorgelegt.
2. KMU (kleine und mittlere Unternehmen), die ihr **Ausbildungsplatzangebot** in 2020 im Vergleich zu den drei Vorjahren nicht verringern, erhalten für jeden neu abgeschlossenen Ausbildungsvertrag eine einmalige Prämie in Höhe von 2.000 Euro. Die Auszahlung erfolgt nach dem Ende der Probezeit. Wird das Ausbildungsangebot aufgestockt, beträgt die Prämie für die zusätzlichen Ausbildungsverträge 3.000 Euro.

C. Maßnahmen für Privatpersonen/Arbeitnehmer:

1. Eltern erhalten einen einmaligen **Kinderbonus** von 300 Euro pro kindergeldberechtigtes Kind. Dieser Bonus wird mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag vergleichbar dem Kindergeld verrechnet und wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet
2. Befristet auf zwei Jahre wird der steuerliche **Entlastungsbetrag** für Alleinerziehende von derzeit 1.908 Euro auf 4.000 Euro für die Jahre 2020 und 2021 angehoben.
3. Der vereinfachte **Zugang in die Grundsicherung** für Arbeitssuchende (SGB II) wird bis zum 30. September 2020 verlängert.

D. Zuschüsse und finanzielle Hilfen:

1. Zur Sicherung der Existenz von kleinen und mittelständischen Unternehmen wird für Corona-bedingten Umsatzausfall ein Programm für **Überbrückungshilfen** aufgelegt. Es wird für die Monate Juni bis August gewährt und ist branchenübergreifend anzuwenden. Insbesondere sollen die Unternehmen unterstützt werden, die wesentlich von der Pandemie betroffen waren und sind. Hierzu zählen u.a. das Hotel- und Gaststättengewerbe, Kneipen, Jugendherbergen, Reisbüros, Schausteller und Unternehmen der Veranstaltungslogistik sowie im Bereich um Messveranstaltungen. Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsätze durch die Corona-Pandemie in April und Mai 2020 um mindestens 60% gegenüber April und Mai 2019 zurückgegangen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50% betragen werden. Erstattet werden bis zu 50% der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50% gegenüber dem Vorjahresmonat und bis zu 80% der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70%. Maximal jedoch 150.000 Euro für drei Monate. Eine Begrenzung auf 9.000 Euro besteht für Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten und auf 15.000 Euro für Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten. Nur in begründeten Ausnahmefällen darf die Überbrückungshilfe diese Grenzen übersteigen. Die geltend gemachten Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zu bestätigen. Überzahlungen sind wie bereits bei der Soforthilfe zurück zu erstatten. Die Antragsfristen enden spätestens am 31. August 2020 und die Auszahlungsfristen am 30. November 2020.

2. Die Umweltprämie, die den Austausch der Kfz-Fahrzeugflotte durch Klima- und umweltfreundlichere Elektrofahrzeuge fördert, wird verdoppelt und heißt nunmehr „**Innovationsprämie**“. Die Förderung beträgt für eine E-Fahrzeug mit einem Nettolistenpreis bis zu 40.000 Euro anstatt 3.000 Euro nun 6.000 Euro. Die Maßnahme endet am 31. Dezember 2021.
3. Das befristete **Flottenaustauschprogramm für Handwerker und KMU** für Elektronutzfahrzeuge bis 7,5 t wird zeitnah umgesetzt.
4. Investition des Bundes in ein „**Bus- und Lkw-Flotten-Modernisierungs-Programm**“ für private und kommunale Betreiber zur Förderung alternativer Antriebe.
5. Das **CO₂-Gebäudesanierungsprogramm** wird für 2020 und 2021 auf 2,5 Milliarden Euro aufgestockt.
6. Einführung eines **Förderprogramms** zur Unterstützung des **Auf- und Ausbaus von Plattformen**.

Bitte beachten Sie, dass diese Kurz-Information eine individuelle Beratung nicht ersetzen kann.

Kommen Sie gut durch die Krise – wir, die AWI TREUHAND, stehen an Ihrer Seite.

Wir unterstützen Sie gerne bei weitergehenden Fragestellungen und bei der Umsetzung einzelner Maßnahmen.

Margot Liedl
Steuerberaterin

Ulrich Raab
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

AWI TREUHAND Steuerberatungsgesellschaft GmbH & Co. KG

Ernst-Reuter-Platz 4 | 86150 Augsburg
Telefon: +49 (0)821 90643-0 | eMail: awi@awi-treuhand.de
Sitz: Augsburg | Register: Amtsgericht Augsburg • HRA 16827